



Der ENERTRAG-Bonuskunde erklärt sich durch seine Teilnahme am Bonussystem der ENERTRAG Aktiengesellschaft (ENERTRAG) mit den nachfolgenden Teilnahmebedingungen einverstanden:

1. Gegenstand

ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) betreibt europaweit und schwerpunktmäßig in der Region Uckermark Windenergieanlagen. ENERTRAG zählt zu den führenden Windstromerzeugern und hat inzwischen über über 600 Windenergieanlagen errichtet. Die damit erzeugten 3 Milliarden Kilowattstunden Strom jährlich sind ausreichend für den Haushaltsbedarf von über 1 Mio Menschen. Auf diese Weise leistet ENERTRAG einen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung und zur Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen.

Für Stromkunden in ausgewählten Gemeinden bietet ENERTRAG einen Windkraftbonus an, mit der Haushaltskunden einen Bonus auf die jährlichen Stromkosten erhalten können. Die Höhe des Bonus ist u.a. abhängig von der Anzahl an Windenergieanlagen von ENERTRAG in dem Gemeindegebiet, in dem der Stromkunde seinen Wohnsitz hat. Die Stromkosten der Haushaltskunden werden anhand von typischen durchschnittlichen Stromverbrauchsmengen sowie des jeweiligen Tarifs des Versorgers der Stromkunden ermittelt. Bleibt der Kunde durch energiesparendes Verhalten unter dieser Durchschnittsverbrauchsmenge, profitiert er gleichwohl in voller Höhe vom Bonus. Voraussetzung ist, dass die Haushaltskunden ihren gesamten Strombedarf von einem ENERTRAG-Windstrompartner in einem „Grünstrom-Tarif“ beziehen, also zu 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Teilnahme ist kostenlos.

2. Voraussetzungen für den ENERTRAG-Bonus

2.1 ENERTRAG-Bonuskunde kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz oder ihren Zweitwohnsitz in einer der zur Teilnahme am Windkraftbonusprogramm berechtigten Gemeinden hat.



2.2 ENERTRAG-Bonuskunden können nur Letztverbraucher sein, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch in Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft beziehen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigt.

2.3 ENERTRAG-Bonuskunde kann nur sein, wer einen Stromliefervertrag über seinen gesamten Strombedarf mit einem „ENERTRAG-Windstrompartner“ abgeschlossen hat. Der Stromliefervertrag muss sich außerdem auf einen Tarif beziehen, mit dem der ENERTRAG-Windstrompartner ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien an den ENERTRAG-Bonuskunden liefert.

2.4 Sofern der Stromliefervertrag nach der Nummer 2.3 mit mehreren Personen abgeschlossen ist, können nur eine dieser Personen oder mehrere dieser Personen gemeinschaftlich Bonuskunde bei ENERTRAG werden. Der Bonus wird nur einmal an den oder diejenigen Personen ausgezahlt, die den Bonus zuerst bei ENERTRAG beantragt haben.

3. Antragstellung und Mitteilungen

3.1 Der ENERTRAG-Bonus kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch direkt bei ENERTRAG oder beim Windstrompartner beantragt werden. Der Antragsteller muss dafür nur seinen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Stromhändler sowie seinen Stromtarif (Arbeitspreis in ct/kWh und Grundgebühr) angeben. Der ENERTRAG-Bonuskunde wird gebeten, ENERTRAG Änderungen dieser Daten schriftlich, telefonisch oder über die Internetseite www.enertrag.com mitzuteilen.

3.2 Der ENERTRAG-Bonuskunde hat ENERTRAG so früh wie möglich die Beendigung bzw. beabsichtigte Beendigung seines Stromliefervertrages mitzuteilen. Er kann ENERTRAG den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit einem ENERTRAG-Windstrompartner mitteilen und so zur Teilnahme am ENERTRAG-Bonussystem berechtigt bleiben (siehe Nummer 6.2).



4. ENERTRAG-Windkraftbonus

4.1 Der Antragsteller erhält einen ENERTRAG-Windkraftbonus ausgezahlt. Neukunden bekommen ihren Bonus direkt vom Stromanbieter mit der Jahresabrechnung. Eine direkte Auszahlung an die Kunden erfolgt nur noch für Bestandskunden von NaturStrom. Der Windkraftbonus beträgt für ENERTRAG-Bonuskunden in den **berechtigten** Gemeinden beziehungsweise Ortsteilen einen festen ganzzahligen Prozentsatz der jährlichen Stromkosten (berechnet nach Durchschnittswerten gemäß Nummer 4.2). Dieser Prozentsatz ermittelt sich aus der Anzahl der von ENERTRAG in der Gemeinde oder dem Ortsteil ab 2012 neu errichteten Windenergieanlagen (Neuanlagen) zuzüglich 25 % der von ENERTRAG bereits vor 2012 in der Gemeinde oder dem Ortsteil errichteten Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde oder dem Ortsteil (in Tausend Einwohner) und multipliziert mit 2 %.

Der Bonus beträgt maximal 50 % der jährlichen Stromkosten des ENERTRAG-Bonuskunden (berechnet nach Durchschnittswerten gemäß Nummer 4.2).

Die Formel für die Ermittlung des ENERTRAG-Windkraftbonus ist:

$$\text{ENERTRAG-Windkraftbonus} = \frac{\text{Anlagenzahl}}{\text{Einwohnerzahl (in Tausend)}} * 2 \%,$$

Anlagenzahl = Neuanlagenzahl + 25 % der Bestandsanlagenzahl, wobei der Bonus auf ganze Prozentwerte gerundet wird und auf maximal 50 % begrenzt ist.

4.2 Die jährlichen Stromkosten des ENERTRAG-Bonuskunden im Sinne von Nummer 4.1 werden vereinfacht aus dem zwischen Bonuskunde und ENERTRAG-Windstrompartner vereinbarten „Grünstrom-Tarif“ (Arbeitspreis und Grundtarif oder Grundgebühr) und dem Stromverbrauch anhand der folgenden Durchschnittswerte errechnet. Je nachdem, wie viele Personen im Haushalt des oder der Bonuskunden (siehe Nummer 2.4) leben, wird für die Berechnung der jährlichen Stromkosten von einem Durchschnittsstromverbrauch in der folgenden Höhe ausgegangen:



ENERTRAG Windkraftbonus Teilnahmebedingungen

Eine Person	Durchschnittsverbrauch 1.500 kWh/Jahr
Zwei Personen	Durchschnittsverbrauch 2.800 kWh/Jahr
Drei oder mehr Personen	Durchschnittsverbrauch 4.000 kWh/Jahr

Der ENERTRAG-Bonuskunde gibt die Anzahl der Bewohner seines Haushalts mit der Beantragung des ENERTRAG Windkraftbonus an. Andernfalls geht ENERTRAG von einem 1-Personen-Haushalt aus.

4.3 Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Höhe der Windkraftbonus nach einem bestimmten Zubau an Windenergieanlagen von ENERTRAG für eine Gemeinde oder Ortsteil mit einer bestimmten Einwohnerzahl erreicht:

Neuanlagen	2.000 Einwohner	3.000 Einwohner	4.000 Einwohner	5.000 Einwohner	6.000 Einwohner	10.000 Einwohner
5 Anlagen	5%	3%	3%	2%	2%	1%
10 Anlagen	10%	7%	5%	4%	3%	2%
15 Anlagen	15%	10%	8%	6%	5%	3%
20 Anlagen	20%	13%	10%	8%	7%	4%
30 Anlagen	30%	20%	15%	12%	10%	6%
40 Anlagen	40%	27%	20%	16%	13%	8%
50 Anlagen	50%	33%	25%	20%	17%	10%

Neuanlagen sind alle Windenergieanlagen von ENERTRAG, die ab dem **01.01.2012** in dem Gemeindegebiet des ENERTRAG-Bonuskunden neu in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen richtet sich dabei nach § 3 Nr. 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2009. Windenergieanlagen gelten als Windenergieanlagen von ENERTRAG, wenn sie von ENERTRAG als Bauherr errichtet wurden.

Für die Anzahl der Einwohner in einer Gemeinde oder dem Ortsteil sind die angegebenen Zahlen maßgebend, die auf der Internetseite unter „teilnehmende Gemeinden“



aufgeführt. Soweit sich die Einwohnerzahlen mit Blick auf die in der Tabelle angegebenen Schwellenwerte verändert haben, ist ENERTRAG berechtigt und auf Nachweis des ENERTRAG-Bonuskunden verpflichtet, die aktuellen Einwohnerzahlen für die Berechnung des Bonus zugrunde zu legen.

4.4 ENERTRAG veröffentlicht auf der Internetseite www.enertrag.com die Anzahl der in jedem Gemeindegebiet oder Ortsteil in der Uckermark von ENERTRAG betriebenen Windenergieanlagen, die ab dem 01.01.2012 in dem jeweiligen Gemeindegebiet neu installierte Kapazität von Windenergieanlagen und die Höhe des sich daraus für die jeweilige Gemeinde oder Ortsteil ergebenden Bonus.

4.5 ENERTRAG zahlt den Bonus für ein bestimmtes Kalenderjahr einmal im Vertragsjahr auf das Konto des Bonuskunden ausschließlich für Naturstromkunden aus oder es erfolgt die Verrechnung mit Rechnung des ENERTRAG Windstrompartners. Für die Berechnung des Bonus anhand der neu installierten Windenergieanlagen nach Ziffer 4.3 sind für ein bestimmtes Kalenderjahr die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres neu in Betrieb genommenen Windenergieanlagen maßgebend.

4.6 Der ENERTRAG Windkraftbonus wird mit Lieferbeginn des ENERTRAG Windstrompartners gewährt. Sollte der Lieferbeginn des ENERTRAG Windstrompartners vor der Anmeldung beim ENERTRAG Windkraftbonus erfolgt sein, wird der Windkraftbonus rückwirkend längstens zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres gewährt, in dem die Anmeldung zum Windkraftbonus erfolgt.

5. Einwilligung in Anfragen an und Mitteilungen durch ENERTRAG-Windstrompartner

5.1 Der ENERTRAG-Bonuskunde willigt darin ein, dass ENERTRAG beim ENERTRAG-Windstrompartner unter Angabe von Name und Anschrift des ENERTRAG-Bonuskunden erfragt, ob zwischen diesen Personen ein Stromliefervertrag besteht und welcher Tarif vereinbart wurde. Er willigt ferner darin ein, dass sich ENERTRAG unter Angabe von Name und Anschrift des ENERTRAG-Bonuskunden das Bestehen des Stromliefervertrages und den Tarif in regelmäßigen Abständen vom ENERTRAG-Windstrompartner bestätigen bzw. mitteilen lässt.



5.2 Der ENERTRAG-Bonuskunde kann seine Einwilligung nach Nummer 5.1 jederzeit gegenüber ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) widerrufen.

5.3 Der Anspruch auf den Bonus besteht und die Auszahlung des Bonus erfolgt nur bei Erteilung der Einwilligung.

6. Beendigung, Kündigung, Änderung der Teilnahmebedingungen

6.1 Der ENERTRAG-Bonuskunde ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit ENERTRAG ohne Einhaltung einer Frist durch Mitteilung an ENERTRAG in Schrift- oder in Textform zu kündigen.

6.2 Dieser Vertrag endet mit der Beendigung des Stromliefervertrages des ENERTRAG-Bonuskunden, es sei denn, dass der ENERTRAG-Bonuskunde bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Stromliefervertrages einen neuen Stromliefervertrag abschließt, welcher die Voraussetzungen nach Nummer 2 dieses Vertrages einhält.

6.3 ENERTRAG steht ab der Änderung des EEG, nachdem ein Windkraftbonus-Vertrag geschlossen worden ist, insbesondere, wenn der garantierte Einspeisetarif geändert wird oder entfällt, ein Sonderkündigungsrecht zu. ENERTRAG kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. ENERTRAG darf den Vertrag in Schrift- oder in Textform kündigen.

6.4 ENERTRAG behält sich vor, das ENERTRAG-Bonussystem oder diese Teilnahmebedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Frist, einzustellen, zu verändern oder zu erweitern. ENERTRAG informiert den ENERTRAG-Bonuskunden über Änderungen der Teilnahmebedingungen schriftlich unter der zuletzt bekannten Adresse. Die Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten als vom ENERTRAG-Bonuskunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum des Poststempels gemäß Nummer 6.1 den Vertrag kündigt. Hierauf wird ENERTRAG in der Mitteilung über die Änderungen nochmals hinweisen.

6.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



7. Kundeninformation und Hinweise zum Datenschutz

7.1 ENERTRAG richtet eine Kundenberatung in Dauerthal ein, in der sich der ENERTRAG-Bonuskunde weiter über Angebote von ENERTRAG informieren kann.

7.2 Für die Teilnahme am ENERTRAG-Bonussystem werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, der Stromhändler, von dem der ENERTRAG-Bonuskunde seinen Strom bezieht, und Angaben zum Stromtarif benötigt. Diese Daten und eventuelle freiwillige Angaben werden von ENERTRAG gespeichert und ausschließlich für die Zwecke der Teilnahme am ENERTRAG-Bonussystem genutzt. ENERTRAG gibt keine Daten des Kunden für Werbezwecke an andere Unternehmen weiter.

7.3 Der ENERTRAG-Bonuskunde kann die Einwilligung in die Nutzung der in Nummer 7.2 genannten personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung erteilen. Er kann diese Einwilligung jederzeit gegenüber ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) widerrufen. Der ENERTRAG-Bonuskunde kann am ENERTRAG-Bonussystem auch dann teilnehmen, wenn er die Einwilligung nicht erteilt oder später widerruft.

7.4 Die Nutzung von postalischen Adressdaten, die Sie der ENERTRAG AG im Rahmen dieses Vertrages überlassen, beinhaltet auch die Weitergabe dieser Daten an Tochterunternehmen innerhalb der ENERTRAG Unternehmensgruppe zum Zweck der Kundenbetreuung. Unter Kundenbetreuung verstehen die ENERTRAG AG und die Tochterunternehmen innerhalb der ENERTRAG Unternehmensgruppe Maßnahmen, die Ihnen wesentliche Informationen über Produkte der ENERTRAG Unternehmensgruppe vermitteln.

7.5 Eine Weitergabe bzw. Verkauf von Daten an sonstige Dritte oder aus sonstigen Gründen oder zu sonstigen Zwecken erfolgt nicht. Sie können die Verwendung Ihrer Daten jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen. Wenden Sie sich dazu bitte an:

ENERTRAG AG

Windkraftbonus

Gut Dauerthal

17291 Dauerthal

E-Mail: windkraftbonus@enertrag.com Fon: 039854 6459-235


ENERTRAG Windkraftbonus Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme am ENERTRAG Windkraftbonusprogramm berechnigte Ortschaften (Stand Februar 2018):

Gemeinden (inkl. zugehöriger Ortsteile)	Bestand Anlagen	Planung neue Anlagen	Einwohner
Gem. Göritz	5	13	796
Gem. Schönfeld	32	19	644
Gem. Schenkenberg	17	16	572
Gem. Carmzow-Wallmow	7	2	648
Stadt Brüssow	27	5	1963
Gem. Casekow	5	18	1928
Gem. Hohenselchow-Groß Pinnow	4	8	792
Gem. Tantow	12	13	734
Gem. Mescherin	0	15	784
Gem. Grünow	3	11	915
Gem. Randowtal	22	0	941
Gem. Uckerfelde	0	13	1054
Gem. Gramzow	17	0	1923
Gem. Uckerland	32	10	2804
Prenzlau OT Blindow	0	1	165
Prenzlau OT Dauer	13	8	162
Treuenbrietzen	0	10	272



ENERTRAG-Windstrompartner (Stand März 2018):

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853 – 0 | Fax: 03984 853 – 199 | E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de

Internet: www.stadtwerke-prenzlau.de

Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55 – 57, 16303 Schwedt / O.

Service-Telefon: 03332 449-449 | E-Mail: vertrieb@stadtwerke-schwedt.de

Internet: www.stadtwerke-schwedt.de